



Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk.de/berlin unter der Dok-Nr. 2256952

Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin

in der Fassung vom 22. Januar 1981 (ABl. S. 418), zuletzt geändert am 07. Juni 2018 (ABl. S. 5362)

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen, Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt die IHK, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.
- (2) Die IHK kann zusätzlich vom Gebührenschuldner den Ersatz von Auslagen verlangen, die den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Die IHK kann von demjenigen, der Leistungen im Sinne des Absatzes 1 in Anspruch nimmt, die Erstattung von damit verbundenen Kosten (Auslagen) verlangen, auch wenn die Inanspruchnahme der IHK selbst gebührenfrei ist.
- (4) Die IHK kann für Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse verlangen.

§ 2 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind als feste Sätze oder als Höchst- und Mindestsätze (Gebührenrahmen) zu bestimmen.
- (2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so ist die Gebühr nach dem Maß der Inanspruchnahme, dem Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.
- (3) Nimmt der Gebührenschuldner eine beantragte Leistung der IHK nicht voll in Anspruch, so kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden.
- (4) Bei Rücktritt von einer gebührenpflichtigen Prüfung oder Veranstaltung kann eine ermäßigte Gebühr (Bearbeitungsgebühr) erhoben werden; bei unangekündigtem Fernbleiben entsteht die volle Gebühr.



§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen oder Einrichtungen der IHK in Anspruch nimmt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten der IHK beantragt oder zu dessen Gunsten solche Tätigkeiten vorgenommen werden. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam (Gesamtschuldner), so kann die IHK von jedem Schuldner den gesamten Betrag oder einen Teilbetrag davon fordern. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit. Bei der Betreuungsgebühr für Berufsausbildungsverhältnisse entsteht der Gebührenanspruch mit dem im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit des Anspruchs

Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner darauf hinzuweisen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet werden kann.
- (2) Für die Mahnung und die Beitreibung von Gebührenforderungen wird ein pauschalierter Aufwandsersatz erhoben. Dieser Aufwandsersatz soll die bei der IHK anfallenden Kosten decken.

§ 7 Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn und solange ihre Zahlung eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Zahlungsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Dabei ist das Erfordernis einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung aller



Kammerzugehörigen zu berücksichtigen und an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

- (3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand oder Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Zahlungsschuld stehen.
- (4) Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr oder Auslage gemeinsam (Gesamtschuldner), so ist jeder von ihnen antragsberechtigt im Sinne der Absätze 1 und 2. Stundung, Erlass oder Niederschlagung wirken gegenüber jedem Gesamtschuldner.

§ 8 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung entsprechend.

§ 9 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Gebühren- oder Auslagenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.
- (2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem Verwaltungsgericht Berlin Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (3) Rechtsmittel gegen Bescheide im Sinne des Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 10 Zustellung, Fristen

Hängen nach dieser Gebührenordnung von Bescheiden der IHK Fälligkeiten oder Fristen ab, so gelten die Bescheide bei Übersendung durch einfachen Brief dem Empfänger als mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post zugegangen, es sei denn, dass sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sind. Für die Berechnung der Frist gelten die §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.



Anlage zur Gebührenordnung: Gebührentarife

in der Fassung vom 22. Januar 1981 (ABl. S. 418), zuletzt geändert am 10. Dezember 2025
(ABl. S. 422)

A.	Berufsbildung Ausbildung	Gebühr in EUR
1.	Eintragung von Berufsausbildungsverhältnissen, betrieblichen Umschulungsverträgen und Verträgen der Einstiegsqualifizierung	
1.1	Datenübermittlung über Online-Portal der IHK Berlin	
1.1.1	für IHK-Zugehörige	22,50
1.1.2	für nicht der IHK Berlin Zugehörige	45,00
1.2	Datenübermittlung schriftlich	
1.2.1	für IHK-Zugehörige	56,00
1.2.2	für nicht der IHK Berlin Zugehörige	112,00
2.	Durchführung von Prüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen Die Höhe der Prüfungsgebühr hängt von der Art (kaufmännisch oder gewerblich-technisch) des Ausbildungsberufes sowie der Prüfungsart ab. Die einfache Prüfung enthält einen schriftlichen und/oder einen mündlichen Prüfungsteil. Prüfungen mit erhöhtem Aufwand enthalten eine praktische Prüfung und/oder eine Projektarbeit und/oder einen digitalen Prüfungsteil. Besteht in einem Abschluss eine Wahlmöglichkeit zwischen zwei Prüfungsformen (Bsp.: Kundengespräch / Report bei KFBM) mit unterschiedlichen Gebührentatbeständen, so gilt der günstigere Gebührentatbestand.	
2.1	Durchführung von kaufmännischen Abschlussprüfungen	
2.1.1	Zwischenprüfung	
2.1.1.1	Zwischenprüfung	120,00
2.1.1.2	Zwischenprüfung mit erhöhtem Aufwand	160,00



A.	Berufsbildung Ausbildung	Gebühr in EUR
2.1.2	Abschlussprüfung Teil 1	
2.1.2.1	Abschlussprüfung Teil 1	95,00
2.1.2.2	Abschlussprüfung Teil 1 mit erhöhtem Aufwand	135,00
2.1.3	Abschlussprüfung Teil 2	
2.1.3.1	Abschlussprüfung Teil 2	220,00
2.1.3.2	Abschlussprüfung Teil 2 mit erhöhtem Aufwand	330,00
2.2	Durchführung von gewerblich-technischen Abschlussprüfungen	
2.2.1	Zwischenprüfung	
2.2.1.1	Zwischenprüfung	175,00
2.2.1.2	Zwischenprüfung mit erhöhtem Aufwand	230,00
2.2.2	Abschlussprüfung Teil 1	
2.2.2.1	Abschlussprüfung Teil 1	175,00
2.2.2.2	Abschlussprüfung Teil 1 mit erhöhtem Aufwand	225,00
2.2.3	Abschlussprüfung Teil 2	
2.2.3.1	Abschlussprüfung Teil 2	275,00
2.2.3.2	Abschlussprüfung Teil 2 mit erhöhtem Aufwand	385,00
3	Zusatzprüfungen	
3.1	Kaufmännische Zusatzprüfung	100,00
3.2	Gewerblich-technische Zusatzprüfungen	125,00
4	Berufliche Validierung nach § 50b BBiG	
4.1	Vorbereitendes Verfahren (für alle Feststellungsverfahren)	550,00
4.2	Feststellungsverfahren nach § 50b BBiG	
4.2.1	Einfaches Verfahren nach § 50b Abs. 1 BBiG	1.200,00
4.2.2	Einfaches Verfahren nach § 50b Abs. 4 BBiG (Antrag nur auf Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit gerichtet)	1.100,00



A. Berufsbildung Ausbildung		Gebühr in EUR
4.2.3	Einfaches Ergänzungsverfahren nach § 50b Abs. 5 BBiG und einfaches Teilfeststellungsverfahren nach § 50d Abs. 1 Nr. 1 BBiG	1.000,00
4.2.4	Aufwändiges Verfahren nach § 50b Abs. 1 BBiG	1.950,00
4.2.5	Aufwändiges Verfahren nach § 50 Abs. 4 BBiG (Antrag nur auf Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit gerichtet)	1.750,00
4.2.6	Aufwändiges Ergänzungsverfahren nach § 50b Abs. 5 BBiG und aufwändiges Teilfeststellungsverfahren nach § 50d Abs. 1 Nr. 1 BBiG	1.300,00
5. Weitere Gebührentatbestände		
5.1	Rücktritt von Prüfungen (Bearbeitungsgebühr)	
5.1.1	Rücktritt vor Beginn der Prüfung	50 %
5.1.2	Rücktritt von der Prüfung nach Prüfungsbeginn	100 %
5.2	Wiederholung von Prüfungen	
5.2.1	Vollwiederholung	100 %
5.2.2	Teilwiederholung	50 %
5.3	Bestätigung eines Qualifizierungsbildes gemäß BAVBVO	35,00
5.4	Begutachtung und Überprüfung von außerbetrieblichen Umschulungsmaßnahmen	
5.4.1	Für die erste in einem Berufsbild angezeigte Umschulungsmaßnahme	90,00
5.4.2	Für jede weitere in dem Berufsbild angezeigte Maßnahme	45,00
5.5	Bescheinigungen, Ersatzurkunden etc.	50,00
5.6	Gebühr für erfolglosen Widerspruch	
5.6.1	bei einem Streitwert bis einschließlich 300 Euro	25,00
5.6.2	bei einem Streitwert über 300 Euro	75,00



B. Berufsbildung Weiterbildung		Gebühr in EUR
1.	Einfache schriftliche Prüfung, unter 180 Minuten Prüfungsdauer	
1.1	Einfache schriftliche Prüfung, unter 180 Minuten Prüfungsdauer, je Prüfungsleistung	65,00
1.2	Einfache schriftliche Prüfung, unter 180 Minuten Prüfungsdauer, je Prüfungsleistung mit erhöhtem Aufwand	130,00
2.	Komplexe schriftliche Prüfung (Situationsaufgaben, Fallstudien), 180 und mehr Minuten Prüfungsdauer	
2.1	Komplexe schriftliche Prüfung (Situationsaufgaben, Fallstudien), 180 und mehr Minuten Prüfungsdauer, je Prüfungsleistung	140,00
2.2	Komplexe schriftliche Prüfung (Situationsaufgaben, Fallstudien), 180 und mehr Minuten Prüfungsdauer, je Prüfungsleistung mit erhöhtem Aufwand	205,00
3.	Mündliche Prüfung, ggf. einschl. Präsentation	
3.1	Mündliche Prüfung, ggf. einschl. Präsentation, je Prüfungsleistung	155,00
3.2	Mündliche Prüfung, ggf. einschl. Präsentation, je Prüfungsleistung mit erhöhtem Aufwand	220,00
4.	Projektarbeit/Hausarbeit/Dokumentation	
4.1	Projektarbeit/Hausarbeit/Dokumentation	175,00
4.2	Projektarbeit/Hausarbeit/Dokumentation mit erhöhtem Aufwand	240,00
5.	EDV-Prüfung, je Prüfungsleistung	225,00
6.	Praktische Prüfung (ohne Materialkosten)	385,00
7.	Weitere Gebührentatbestände	
7.1	Bearbeitung von Zulassungsanfragen	25,00
7.2	Befreiung von Prüfungsleistungen	25,00
7.3	Wiederholung von Prüfungen	100 %
7.4	Rücktritt von Prüfungen (Bearbeitungsgebühr)	



B. Berufsbildung Weiterbildung		Gebühr in EUR
7.4.1	Rücktritt vor Beginn der Prüfung	50 %
7.4.2	Rücktritt nach Beginn der Prüfung	100 %
7.5	Bescheinigungen, Ersatzurkunden etc.	50,00
7.6	Befähigungszeugnis für Verantwortliche für Veranstaltungstechnik gemäß Brandenburgischer Versammlungsstättenverordnung und Betriebs-Verordnung des Landes Berlin	50,00
7.7	Gebühr für erfolglosen Widerspruch	
7.7.1	bei einem Streitwert bis einschließlich 300 Euro	25,00
7.7.2	bei einem Streitwert über 300 Euro	75,00
C. Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde		Gebühr in EUR
1.	Verkehr	
1.1	Fachliche Eignung Verkehrsunternehmen	
1.1.1	Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs und des Straßenpersonenverkehrs (ausgenommen den Verkehr mit Taxen und Mietwagen)	320,00
1.1.2	Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Taxen- und Mietwagenverkehrs	280,00
1.1.3	Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen, die Rettungsdienst mit Krankenkraftwagen betreiben	300,00
1.1.4	Entscheidung über die Bestätigung der fachlichen Eignung im Güterkraft-/Straßenpersonenverkehr (Anerkennungsfälle)	
1.1.4.1	mit Fachgespräch	350,00
1.1.4.2	ohne Fachgespräch	175,00
1.2	Schulung der Gefahrgutfahrer	
1.2.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Schulungen	



C.	Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde	Gebühr in EUR
1.2.1.1	für den ersten Kurs	990,00
1.2.1.2	für jeden weiteren Kurs	325,00
1.2.2	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung ohne wesentliche Änderungen	
1.2.2.1	für den ersten Kurs	340,00
1.2.2.2	für jeden weiteren Kurs	140,00
1.2.3	Bearbeitung von Anträgen auf wesentliche (zustimmungsbedürftige) Änderung der Anerkennung	130,00 bis 480,00
1.2.4	Kursgebühr	100,00
1.2.5	Prüfungsgebühr für Basiskurs, Aufbaukurs Tank, Aufbaukurs Klasse 1, Aufbaukurs Klasse 7, Auffrischungsschulungen oder Wiederholungsprüfung	jeweils 75,00
1.3	Schulung und Prüfung Gefahrgutbeauftragte	
1.3.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Lehrgängen	
1.3.1.1	für den ersten Verkehrsträger (§ 5 Abs. 4 GbV)	1.130,00
1.3.1.2	für jeden weiteren Verkehrsträger (§ 5 Abs. 4 GbV)	470,00
1.3.2	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung ohne wesentliche Änderungen	
1.3.2.1	für den ersten Verkehrsträger (§ 5 Abs. 4 GbV)	485,00
1.3.2.2	für jeden weiteren Verkehrsträger (§ 5 Abs. 4 GbV)	220,00
1.3.3	Bearbeitung von Anträgen auf wesentliche Änderung der Anerkennung (Modifikation)	140,00 bis 490,00
1.3.4	Prüfung Gefahrgutbeauftragte	
1.3.4.1	Grundprüfung für einen oder zwei Verkehrsträger, Ergänzungsprüfung oder Verlängerungsprüfung	220,00
1.3.4.2	Grundprüfung für drei oder vier Verkehrsträger	260,00



C.	Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde	Gebühr in EUR
1.4	Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr	
1.4.1	Prüfungen Grundqualifikation	
1.4.1.1	Theoretische Prüfung – Regelprüfung	185,00
1.4.1.2	Theoretische Prüfung – Quereinsteiger/Umsteiger	jeweils 165,00
1.4.1.3	Praktische Prüfung – Regelprüfung/Quereinsteiger jeweils	850,00 bis 1.280,00
1.4.1.4	Praktische Prüfung – Umsteiger	660,00 bis 1.090,00
1.4.2	Prüfungen Beschleunigte Grundqualifikation	
1.4.2.1	Theoretische Prüfung – Regelprüfung	170,00
1.4.2.2	Theoretische Prüfung – Quereinsteiger/Umsteiger jeweils	jeweils 155,00
2.	Handel	
2.1	Sachkenntnisprüfung freiverkäufliche, nicht apothekenpflichtige Arzneimittel	150,00
2.2	Waffenfachkundeprüfung	
2.2.1	Kleine Waffenfachkundeprüfung (erlaubnisfreie Waffen und Munition)	200,00
2.2.2	Große Waffenfachkundeprüfung (erlaubnispflichtige Waffen und Munition bzw. alle Waffenkategorien und Munition)	350,00
2.3	Überprüfung Sachkunde für die öffentliche Bestellung als Versteigerer - rechtliche Überprüfung	290,00
3.	Gastronomie	
3.1	Gaststättenunterrichtung	100,00
3.2	Gaststättenunterrichtung mit Dolmetscher	330,00
4.	Bewachungsgewerbe	
4.1	Unterrichtung im Bewachungsgewerbe	370,00



C.	Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde	Gebühr in EUR
4.2	Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	
4.2.1	Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	200,00
4.2.2	Wiederholung eines Prüfungsteils (schriftlich/mündlich)	100,00
5.	Versicherungsvermittler/-berater	
5.1	Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater	
5.1.1	Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater	330,00
5.1.2	Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater (nur schriftlicher Teil)	200,00
5.1.3	Wiederholung Sachkundeprüfung	330,00
5.1.4	Wiederholung praktischer Prüfungsteil	150,00
5.1.5	Wiederholung Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater (nur schriftlicher Teil)	200,00
6.	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	
6.1	Erteilung einer Sachkundebescheinigung aufgrund einer bei einer IHK oder HWK erfolgreich abgelegten Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	20,00
6.2	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	60,00 bis 110,00
6.3	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	20,00
7.	Sachkundeprüfung Finanzanlagenvermittler/ Honorar-Finanzanlagenberater	



C.	Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde	Gebühr in EUR
7.1	Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	
7.1.1	Vollprüfung eine Kategorie	365,00
7.1.2	Vollprüfung zwei oder drei Kategorien	445,00
7.2	Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)	
7.2.1	Teilprüfung eine Kategorie	265,00
7.2.2	Teilprüfung zwei oder drei Kategorien	350,00
7.3	Wiederholung von Sachkundeprüfungen Finanzanlagenvermittler/ Honorar-Finanzanlagenberater	
7.3.1	Wiederholung Voll- oder Teilprüfung	100 %
7.3.2	Wiederholung praktischer Prüfungsteil	255,00
8.	Gewerbliches Glücksspiel	
8.1	Unterrichtung für Aufsteller von Spielautomaten	170,00
8.2	Unterrichtung für Aufsteller von Spielautomaten mit Dolmetscher	340,00



C.	Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde	Gebühr in EUR
9.	Sachkundeprüfung Immobiliardarlehensvermittler/ Honorar-Immobiliardarlehensberater	
9.1	Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	380,00
9.2	Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)	260,00
9.3	Wiederholung von Sachkundeprüfungen Immobiliardarlehensvermittler/ Honorar-Immobiliardarlehensberater	
9.3.1	Wiederholung der Voll- oder Teilprüfung	100 %
9.3.2	Wiederholung praktischer Prüfungsteil	240,00
10.	Prüfung zum zertifizierten Verwalter	
10.1	Vollprüfung (schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil)	360,00
10.2	Wiederholung mündlicher Prüfungsteil	280,00
11.	Ausbildereignungsprüfung	
11.1	Ausbildereignungsprüfung, schriftlicher Teil	65,00
11.2	Ausbildereignungsprüfung, mündlicher/praktischer Teil	135,00
11.3	Befreiung gemäß § 6 Abs. 2 AEVO	50,00
11.4	Wiederholung von Ausbildungereignungsprüfungen	100%
12.	Weitere Gebührentatbestände	
12.1	Bearbeitungsgebühren bei Rücktritt und Fernbleiben nach Beginn der Prüfung, Unterrichtung oder Veranstaltung	
12.1.1	Bei Fernbleiben und Rücktritt nach Beginn der Prüfung, Unterrichtung oder Veranstaltung ohne unverzüglichen Nachweis eines wichtigen Grundes	100 %
12.1.2	Bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung, Unterrichtung oder Veranstaltung unter unverzüglichen Nachweis eines wichtigen Grundes	50 %
12.2	Bearbeitungsgebühr bei Rücktritt nach Anmeldeschluss und vor Beginn der Prüfung, Unterrichtung oder Veranstaltung	50 %
12.3	Bearbeitungsgebühr bei Rücktritt von Prüfungen, Unterrichtungen und sonstigen Veranstaltungen vor Anmeldeschluss	



C. Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde		Gebühr in EUR
12.3.1	Bei Gebühren bis einschließlich 140,00 €	35,00
12.3.2	Bei Gebühren über 140,00 €	65,00
12.4	Ersatzbescheinigungen, Ersatzurkunden, Zweitschriften, Umschreibungen und Ausstellung sonstiger Bescheinigungen	50,00
12.5	Ausstellung einer Bescheinigung aufgrund eines gleichwertigen Abschlusses oder Freistellung	50,00
12.6	Gebühr für die ergänzenden Unterrichtungen im Bewachungsgewerbe gemäß § 13 c GewO. Die Höhe der Gebühr ist vom Umfang der ergänzenden Unterrichtung abhängig. Sie beträgt jedoch mindestens 90 % der jeweiligen Gebühr nach Ziffer 4.1.1 und 4.1.2.	
12.7	Gebühr für die spezifischen Sachkundeprüfungen gemäß § 13 c GewO. Die Höhe der Gebühr ist vom Umfang der spezifischen Sachkundeprüfung abhängig. Sie beträgt jedoch mindestens 93 % der jeweiligen Gebühr nach den Ziffern 4.2.1 bis 4.2.3, 5.1.1 bis 5.1.3 und den Ziffern 7.1.1, 7.1.2, 7.2.1, 7.2.2 sowie 7.3.1 und 7.3.2 und den Ziffern 9.1, 9.2 sowie 9.3.2	
12.8	Anerkennungsprüfung von ausländischen Abschlüssen nach § 13c GewO	40,00 bis 500,00
12.9	Gebühr für erfolglosen Widerspruch	
12.9.1	bei einem Streitwert bis einschließlich 300 Euro	25,00
12.9.2	bei einem Streitwert über 300 Euro	75,00
D. Außenwirtschaft		Gebühr in EUR
1.	Ausgabe von Carnets ATA/CPD (1 Zielland = Grund Carnet)	
1.1	für IHK-Zugehörige mit gewerblicher Niederlassung/Betriebsstätte, Verkaufsstelle im IHK-Bezirk Berlin	90,00
1.2	für Nicht-IHK-Zugehörige mit Wohnsitz in Berlin	110,00



D. Außenwirtschaft		Gebühr in EUR
1.3	für Nicht-IHK-Zugehörige mit Wohnsitz/gewerblicher Niederlassung/Betriebsstätte, Verkaufsstelle außerhalb des IHK-Bezirks Berlin	120,00
2.	Ausgabe von Carnets ATA für zusätzliche Bestimmungsländer je Bestimmungsland	5,00
3.	Ergänzung abgefertigter Carnets	
3.1	Grundgebühr	10,00
3.2	je Bestimmungsland	5,00
4.	Ausstellung von Ursprungszeugnissen Bescheinigungen	
4.1	bei nicht elektronischer Abwicklung	
4.1.1	für IHK-Zugehörige mit gewerblicher Niederlassung/Betriebsstätte/Verkaufsstelle im IHK-Bezirk Berlin	15,00
4.1.2	für nicht der IHK Berlin Zugehörige	20,00
4.2	bei elektronischer Abwicklung	
4.2.1	für IHK-Zugehörige mit gewerblicher Niederlassung/Betriebsstätte/Verkaufsstelle im IHK-Bezirk Berlin	15,00
4.2.2	für nicht der IHK Berlin Zugehörige	20,00
4.3	ab 1. Kopie / 2. Ausfertigung	2,00
E. Umweltschutz Umweltmanagement EMAS		Gebühr in EUR
1.	Antrag auf erstmalige Eintragung einer Organisation mit einem Standort in das Register	262,00 bis 874,00
2.	Antrag auf Ergänzung der Eintragung um einen neuen, bislang noch nicht in das Umweltmanagement der Organisation einbezogenen Standort oder Teilstandort	262,00 bis 874,00



E. Umweltschutz Umweltmanagement EMAS		Gebühr in EUR
3.	Antrag auf Prüfung der Voraussetzungen für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist	108,00 bis 415,00
4.	Behördenanfrage zu Umweltverstößen eines nationalen Standorts, der Teil einer ausländischen Registrierung ist	82,00 bis 327,00
5.	Prüfung der Voraussetzungen für eine vorübergehende Aufhebung bzw. einer Streichung der Eintragung im Register	108,00 bis 415,00
6.	Hat eine Organisation eine Mehrzahl von Standorten, kann die registerführende Stelle wegen eines daraus resultierenden Mehraufwands die in Nr. 1 und 3 genannten Gebührenrahmen um bis zu 25 % je zusätzlichem Standort überschreiten	
7.	Jährliche Gebühr für die Registerverwaltung pro Organisation	115,00
F. Recht und Steuern		Gebühr in EUR
1.	Sachverständigenwesen	
1.1	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen	1.000,00 bis 3.000,00
1.1.1	Erweiterung des Bestellungstenors	400,00 bis 2.000,00
1.1.2	Erneute Bestellung	400,00 bis 1.500,00
1.1.3	Wiederholung der Überprüfung	650,00 bis 2.000,00
1.2	Zulassung von Sachverständigen nach § 2 i.V.m. § 7 der Verordnung über Untersuchungsstellen nach § 18 Bodenschutzgesetz (Bln BodSUV)	1.000,00 bis 3.000,00
1.3	Verlängerung der Zulassung als Sachverständiger gemäß § 7 Abs. 7 Satz 2 Bln BodSUV"	400,00 bis 1.500,00



F.	Recht und Steuern	Gebühr in EUR
2.	Versicherungsvermittler/-berater	
2.1	Erlaubnisverfahren	
2.1.1	Gebühr für Erlaubnisverfahren einschließlich nachträglicher Registerdatenänderung, nachträgliche Überprüfung Berufshaftpflichtversicherung sowie der Weiterbildungspflicht	600,00
2.1.2	Verfahrensbeendigung vor abschließender Entscheidung über den Antrag	400,00
2.1.3	Vereinfachtes Erlaubnisverfahren Versicherungsberater	85,00
2.1.4	Erlaubnisbefreiung für produktakzessorische Versicherungsvermittler	200,00
2.1.5	Überprüfung der Erlaubnis- und Erlaubnisbefreiungsvoraussetzungen nach Erlaubniserteilung, es sei denn, die Ziffer 6.3 liegt vor	100,00
2.2	Registrierungsverfahren	
2.2.1	Registrierungsverfahren Erlaubnisinhaber	125,00
2.2.2	Registrierungs-, Änderungs- und Löschungsverfahren leitende Angestellte (je Person)	35,00
2.2.3	Eintragung/Änderung/Löschung der (beabsichtigten) Betätigung in einem anderen EU- oder EWR-Staat (pro Staat)	60,00
3.	Finanzanlagenvermittler/ Honorar-Finanzanlagenberater	
3.1	Registrierungsverfahren Erlaubnisinhaber	155,00
3.2	Änderung der Registerdaten	35,00
3.3	Registrierungs-, Änderungs- und Löschungsverfahren von Beschäftigten (je Person)	35,00
4.	Immobiliardarlehensvermittler/Honorar-Immobiliardarlehensberater	
4.1	Registrierungsverfahren Erlaubnisinhaber	155,00
4.2	Änderung der Registerdaten	35,00
4.3	Registrierungs-, Änderungs- und Löschungsverfahren von Beschäftigten (je Person)	35,00



F.	Recht und Steuern	Gebühr in EUR
4.4	Eintragung/Änderung/Löschung der (beabsichtigten) Betätigung in einem anderen EU- oder EWR-Staat (pro Staat)	60,00
5.	Darlehensvermittler	
5.1	Registrierungsverfahren Erlaubnisinhaber	155,00
5.2	Änderung der Registerdaten	35,00
5.3	Registrierungs-, Änderungs- und Lösungsverfahren von Beschäftigten (je Person)	35,00
6.	Amtliches Verzeichnis	
6.1	Eintragung präqualifizierter Unternehmen in das Amtliche Verzeichnis	130,00
6.2	Ablehnung der Eintragung in das Amtliche Verzeichnis	35,00
6.3	Änderung der Daten im Amtlichen Verzeichnis	35,00
7.	Weitere Gebührentatbestände	
7.1	Ersatzbescheinigungen, Ersatzurkunden, Zweitschriften etc.	50,00
7.2	Gebühr für erfolglosen Widerspruch	
7.2.1	bei einem Streitwert bis einschließlich 300 Euro	25,00
7.2.2	bei einem Streitwert über 300 Euro	75,00
7.3	Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis	175,00
7.4	Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz	
	<p>Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach der Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses der Berliner Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p>	